

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Dezernat I / Wahlen	Nr. 004/2010
--	------------------------

Betreff:

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wiederholungswahl zur Vertretung des Kreises Warendorf im Kreiswahlbezirk 9 am 13.12.2009 sowie über die Gültigkeit der Wiederholungswahl von Amts wegen gem. § 40 Abs. 1 KWahlG

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Wahlprüfungsausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	04.02.2010
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger	19.03.2010
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Wiederholungswahl zur Vertretung des Kreises Warendorf im Kreiswahlbezirk 9 am 13.12.2009 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt.

Erläuterungen:

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat der Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wiederholungswahl sowie über die Gültigkeit der Wiederholungswahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 gem. § 34 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 KWahlG und § 61 KWahlO die Ergebnisse der Wiederholungswahl festgestellt.

Der Kreiswahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 30.12.2009 öffentlich bekannt gemacht; seit diesem Tage läuft die 1 monatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wiederholungswahl. Die Einspruchsfrist läuft am 01.02.2010 ab.

Bis zur Fertigung der Einladung an die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses ist kein Einspruch erhoben worden. Evtl. noch eingegangene Einsprüche wird der Kreiswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss in der Sitzung vorlegen.

Gem. § 66 KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Die Wahlprüfung ist in den §§ 39 – 44 KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG hat der Kreistag die Wiederholungswahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit eines Vertreters mangelt;
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können;
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1.

a) Bei der Wiederholungswahl im Wahlbezirk 9 am 13.12.2009 stand dieselbe Bewerberin/standen dieselben Bewerber zur Wahl wie bei der Hauptwahl am 30.08.2009 (§ 42 Abs. 2 KWahlG).

Die Wählbarkeit des am 13.12.2009 gewählten Bewerbers Wolfgang Pieper von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist vor der Hauptwahl geprüft und vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 17.07.2009 festgestellt worden.

Dem Kreiswahlleiter sind vor der Wiederholungswahl und bis heute keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit des Herrn Pieper in Zweifel ziehen könnten.

b) Die Feststellungen unter oben a) gelten entsprechend auch für die Wählbarkeit aller Vertreterinnen und Vertreter, die über die Reservelisten in den Kreistag gewählt worden sind.

Zu 2.

Nach Kenntnis des Kreiswahlleiters sind weder bei der Vorbereitung der Wiederholungswahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Zu 3.

Im Kreiswahlbezirk 9 in Telgte ist in 10 Wahllokalen gewählt worden; die Briefwahlstimmen sind ebenfalls in den Wahllokalen ausgezählt worden.

Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften sind am Wahlabend die vorläufigen Endergebnisse der Wiederholungswahl festgestellt worden (für den Kreiswahlbezirk 9 und den gesamten Kreis).

Die Wahlniederschriften sind anschließend vom Bürgermeister der Stadt Telgte vorgeprüft und dann dem Kreiswahlleiter übergeben worden.

Der Kreiswahlleiter hat die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und nach den Wahlniederschriften die endgültigen Wahlergebnisse zusammengestellt. Rechnerische Korrekturen gegenüber den vorläufigen Endergebnissen waren nicht erforderlich.

Am 17.12.2009 ist der Kreiswahlausschuss zur Feststellung der Endergebnisse der Wiederholungswahl zusammen getreten. Der Kreiswahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen. Der Kreiswahlausschuss hat die vom Kreiswahlleiter zusammengestellten Ergebnisse der Wahl einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt wäre, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

1. _____
Dezernent I

2. _____
Kreiswahlleiter

3. _____
Landrat